

Anhang 6 – Gesetzliche Bestimmungen

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

vom 30. September 1991 (Stand am 15. Juli 2015)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986¹
über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)
und Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966²
über den Natur- und Heimatschutz (NHG),

verordnet:

1. Abschnitt: Eidgenössische Jagdbanngebiete

Art. 1 Zweck

Eidgenössische Jagdbanngebiete (Banngebiete) dienen dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten.

Art. 2 Bezeichnung

¹ Banngebiete sind die im Anhang 1 aufgezählten Objekte.

² Das Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete (Inventar) enthält für jedes Banngebiet:

- a. eine kartographische Darstellung des Perimeters und eine Beschreibung des Gebietes;
- b. das Schutzziel;
- c. besondere Massnahmen für den Arten- und Biotopschutz und die Regulierung von Beständen jagdbarer Arten und deren zeitliche Geltung;
- d. allenfalls einen Perimeter ausserhalb des Banngebietes, in welchem Wildschäden vergütet werden.

³ Das Inventar ist Bestandteil dieser Verordnung und wird ausschliesslich in elektronischer Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)³ ausserhalb

AS 1991 2304

¹ SR 922.0

² SR 451

³ www.bafu.admin.ch > Themen > Schutzgebiete > Jagdbanngebiete > Objektbeschreibungen

der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes (AS) veröffentlicht (Art. 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004⁴).⁵

Art. 3⁶ Geringfügige Änderungen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. Geringfügig sind:

- a. die Änderung des Perimeters um höchstens fünf Prozent der Fläche des Objekts;
- b. die Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens gleich grossen neuen Gebietsteil erweitert wird;
- c. Massnahmen für die Regulierung von Beständen jagdbarer Arten.

Art. 4 Besondere Massnahmen bei der Aufhebung oder Abänderung von Banngebieten

Die Kantone sorgen in den neu für die Jagd offenen Gebieten dafür, dass die Bejagung schonend einsetzt und erst nach einer angemessenen Übergangsfrist in vollem Umfang erfolgt.

2. Abschnitt: Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume

Art. 5 Artenschutz

¹ In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a.⁷ Die Jagd ist verboten.
 - b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Banngebiet herausgelockt werden.
- b^{bis}.⁸ Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.

⁴ SR 170.512

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4537).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Febr. 2004, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 1265).

⁷ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

⁸ Eingefügt durch Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

- c.⁹ Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.
 - d. Das Tragen, Aufbewahren und die Verwendung von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone können für Personen, die innerhalb des Banngebiets wohnen und für Gebiete mit partiellem Schutz, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen dürfen Jagdberechtigte während der Jagd und Militärdienstpflichtige zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das Banngebiet mit ungeladenen Waffen durchqueren. Die Verwendung von Fallen und Waffen durch Organe der Wildhut ist gestattet.
 - e. Das freie Zelten und Campieren ist verboten. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller Zeltplätze. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.
 - f.¹⁰ Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und 28 Absatz 1 der Aussenlandverordnung vom 14. Mai 2014¹¹.
 - fbis.¹² Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten.
 - g. Das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten.
 - h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benutzen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.
 - i. Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sind verboten. Vorbehalten ist die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen. Der Wachtdienst der Truppe mit geladener Waffe sowie das Mitführen von Waffen bei Kontrollaufgaben des Festungswachtkorps und des Grenzwachtkorps sind zulässig.
- ² Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.
- ³ Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach den Artikeln 8–10 und 12 bleiben vorbehalten.¹³

⁹ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

¹¹ SR 748.132.3

¹² Eingefügt durch Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

¹³ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

Art. 6 Schutz der Lebensräume

¹ Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass die Schutzziele der Banngebiete nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.

^{1bis} Sind beim Vollzug durch den Bund andere Bundesbehörden als das BAFU¹⁴ zuständig, so wirkt dieses nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁵ mit.¹⁶

² Die Banngebiete sind bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

³ In den Banngebieten ist der Erhaltung von Biotopen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG, insbesondere als Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel, besondere Beachtung zu schenken. Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass solche Lebensräume:

- a. land- und forstwirtschaftlich angepasst genutzt werden;
- b. nicht zerschnitten werden;
- c. ein ausreichendes Äsungsangebot aufweisen.

⁴ Weitergehende oder anders lautende Biotopschutzmassnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung und nach den Artikeln 18 ff. NHG bleiben vorbehalten.

⁵ Die Förderung von Biotopschutzmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 18 ff. NHG.

Art. 7 Markierung und Information

¹ Die Kantone sorgen für die Information der Jagdberechtigten und der Öffentlichkeit über die Banngebiete.

² Sie sorgen für die Markierung der Banngebiete im Gelände.

³ An den wichtigsten Eingängen in die Banngebiete sowie bei besonders schutzwürdigen Lebensräumen innerhalb der Gebiete sind Hinweistafeln mit Angaben zum Schutzgebiet, zum Schutzziel und zu den wichtigsten Schutzmassnahmen anzubringen.

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die eidgenössischen Jagdbanngebiete sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen.¹⁷

¹⁴ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 20. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4537). Die Änd. wurde im ganzen Erlass vorgenommen.

¹⁵ SR 172.010

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. II 20 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 2000 703).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. II 1 der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

3. Abschnitt: Verhütung von Wildschaden

Art. 8

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass in den Banngebieten keine untragbaren Wildschäden entstehen. Die natürliche Verjüngung der Wälder muss sichergestellt sein.

² Die Wildhüter der Banngebiete können auf Anordnung der kantonalen Fachstelle jederzeit Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere ergreifen, welche erheblichen Schaden anrichten.

³ ...¹⁸

⁴ Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über die Verhütung von Wildschäden.

4. Abschnitt: Jagdliche Massnahmen

Art. 9 Bestandesregulierungen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Bestände jagdbarer Huftierarten in den Banngebieten stets den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und eine natürliche Alters- und Geschlechtsklassenstruktur aufweisen. Sie berücksichtigen dabei die Anliegen der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Walderhaltung.

² Zu diesem Zweck werden ausgedient:

- a. Gebiete, in denen Regulierungsmassnahmen nur in Ausnahmefällen angeordnet werden können (integral geschützte Gebiete);
- b. Gebiete, in denen Bestände von Rehen, Gemsen, Rothirschen und Wildschweinen regelmässig reguliert oder reduziert werden können (partiell geschützte Gebiete).

³ Bevor in Gebieten mit integralem Schutz Regulierungsmassnahmen vorgesehen werden, ist das BAFU anzuhören.

⁴ Die Kantone erstellen für Gebiete mit partiellem Schutz Abschlusspläne für die einzelnen Wildarten und geben diese dem BAFU bekannt. Grenzen Banngebiete verschiedener Kantone aneinander, so sind diese Pläne aufeinander abzustimmen.

⁵ Die Verwendung von Hunden bei Bestandesregulierungen ist verboten, ausgenommen sind geprüfte Schweisshunde für die Nachsuche. Die Kantone können Ausnahmen gestatten.

⁶ Die Kantone können zur Erfüllung dieser Pläne neben den Wildschutzorganen auch Jagdberechtigte beiziehen.

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, mit Wirkung seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

Art. 10¹⁹ Hegeabschüsse und Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere

¹ Die Wildschutzorgane der Banngebiete können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist.

^{1bis} Sie treffen die Massnahmen nach Artikel 8^{bis} Absatz 5 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988²⁰ gegen nicht einheimische Tiere.

² Sie melden solche Abschüsse und Massnahmen umgehend der kantonalen Fachstelle.

Art. 10a²¹ Berichterstattung

Die Kantone erstatten dem BAFU jährlich über die nach den Artikeln 8–10 getroffenen Massnahmen Bericht.

5. Abschnitt: Wildhüter**Art. 11** Stellung und Wahl

¹ Die Kantone bezeichnen für jedes Banngebiet einen oder mehrere Wildhüter. Sie statten diese mit den Rechten der gerichtlichen Polizei nach Artikel 26 des Jagdgesetzes aus.

² Die Wildhüter der Banngebiete gehören zum kantonalen Personal.²²

³ Sie unterstehen der kantonalen Fachstelle.

⁴ Die Anstellung erfolgt durch den Kanton. Das BAFU ist vorher anzuhören.²³

⁵ Liegen Banngebiete in der Nähe der Landesgrenzen, sind auch die Grenzwächter mit den Aufgaben der Jagdpolizei zu betrauen.

Art. 12 Aufgaben

¹ Die kantonale Fachstelle weist den Wildhütern folgende Aufgaben zu:²⁴

- a. Vollzug der jagdpolizeilichen Aufgaben gemäss Jagdgesetz;
- b. Erhebung und Überwachung der Bestände wildlebender Tiere in den Banngebieten;

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

²⁰ SR 922.01

²¹ Eingefügt durch Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

²² Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

²³ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

- c. Mitarbeit bei der Planung, der Pflege und dem Unterhalt besonderer Lebensräume;
- d. Kennzeichnung und Markierung der Banngebiete im Gelände;
- e.²⁵ Information, Lenkung und Beaufsichtigung von Besucherinnen und Besuchern der Banngebiete;
- f. Mitarbeit bei der Planung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden und der Regulierung von Huftierbeständen sowie Durchführung dieser Massnahmen;
- fbis.²⁶ Koordination und Überwachung der Massnahmen zur Regulierung jagdbarer Huftierarten (Art. 9);
- g. Organisation und Durchführung von Nachsuchen verletzter Tiere in den Banngebieten;
- h. Kontaktpflege, Information und Zusammenarbeit mit Vertretern der Gemeinden, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Jagd;
- i. Vertretung der Interessen des Artenschutzes bei kommunalen und regionalen Richt- und Nutzungsplanungen, soweit sie Banngebiete betreffen;
- k. Kontaktnahme mit den regionalen Koordinationsstellen und Schiessplatzkommandos für die Belegung von Waffen- und Schiessplätzen, soweit Banngebiete betroffen sind, sowie Beratung von Truppenkommandanten vor Ort;
- l. Unterstützung von und Mitarbeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

² Die kantonale Fachstelle kann den Wildhütern von sich aus oder auf Antrag des BAFU weitere Aufgaben zuweisen. Sie kann für die Aufsicht der Banngebiete weitere Fachpersonen beiziehen.²⁷

³ Die Wildhüter führen Diensttagebücher über die geleisteten Arbeiten.

⁴ Über die Erfüllung dieser Aufgaben ist dem BAFU jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 13 Ausbildung

¹ Die Kantone sorgen für die Grundausbildung der Wildhüter.

² Das BAFU führt für die besonderen Belange der Banngebiete Weiterbildungskurse durch.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

6. Abschnitt:²⁸ Abgeltungen

Art. 14 Aufsicht

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht in den Banngemeinden wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Sie richtet sich nach:

- a. der Fläche der Banngemeinden;
- b. den Kosten der Grundausbildung und der Ausrüstung sowie der zeitweiligen Verstärkung oder Aushilfe für die Wildhut;
- c. der notwendigen Infrastruktur für die Aufsicht und Markierung der Banngemeinden im Gelände;
- d. den unter Beteiligung des BAFU erarbeiteten Nutzungskonzepten zur Vermeidung von erheblicher Störung.

² Der Grundbeitrag beträgt pro Jahr:

- a. für alle Banngemeinden bis 20 km² Fläche: 21 000 Franken;
- b. für Banngemeinden ab 20–100 km²: proportional zu der 20 km² übersteigenden Fläche zusätzlich bis zu 21 000 Franken.

Art. 15 Wildschäden

¹ Globale Abgeltungen werden gewährt an die Kosten für:

- a. die Entschädigung von Wildschäden, die in einem Banngemeynde oder innerhalb eines nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d bezeichneten Wildschadenperimeters entstanden sind;
- b. die Verhütung solcher Schäden.

² Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Fläche der Banngemeinden.

³ Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

⁴ Werden trotz ihrer Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 getroffen, so können die Abgeltungen verweigert oder zurückgefordert werden.²⁹

Art. 16

Aufgehoben

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I 22 der V vom 7. Nov. 2007 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5823).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

Art. 17 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das BAFU schliesst die Programmvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

² Es erlässt Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung.

³ Für die Auszahlung, die Berichterstattung und Kontrolle sowie die mangelhafte Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung und zur Leistungserbringung gelten die Artikel 10–11 der Verordnung vom 16. Januar 1991³⁰ über den Natur- und Heimatschutz sinngemäss.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 18** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. August 1981³¹ über die eidgenössischen Banngebiete wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

³⁰ SR 451.1

³¹ [AS 1981 1452, 1986 1440, 1988 517 Art. 20 Ziff. 3]

*Anhang I*³²
(Art. 2 Abs. 1)

Eidgenössische Jagdbanngebiete

1. Augstmatthorn Kanton BE
2. Combe-Grède Kanton BE
3. Kiental Kanton BE
4. Schwarzhorn Kanton BE
5. Tannhorn Kanton LU
6. Urirotstock Kanton UR
7. Fellital Kanton UR
8. Mythen Kanton SZ
9. Silber-Jägern-Bödmerenwald Kanton SZ
10. Hahnen Kanton OW
11. Hutstock Kantone OW/NW
12. Kärpf Kanton GL
13. Schilt Kanton GL
14. Rauti-Tros Kanton GL
15. Graue Hörner Kanton SG
16. Säntis Kantone AI/AR
17. Bernina-Albris Kanton GR
18. Beverin Kanton GR
19. Campasc Kanton GR
20. Piz Ela Kanton GR
21. Trescolmen Kanton GR
22. Pez Vial/Greina Kanton GR
23. Campo Tencia Kanton TI
24. Greina Kanton TI
25. Dent de Lys Kanton FR
26. Hochmatt-Motélon Kanton FR
27. Creux-du-Van Kanton NE
28. Grand Muveran Kanton VD

³² Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 18. Febr. 2004 (AS **2004** 1265) und Ziff. II 1 der V vom 20. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4537).

29. Les Bimis-Ciernes Picat Kanton VD
30. Le Noirmont Kanton VD
31. Pierreuse-Gummfluh Kanton VD
32. Aletschwald Kanton VS
33. Alpjuhorn Kanton VS
34. Wilerhorn Kanton VS
35. Bietschhorn Kanton VS
36. Mauvoisin Kanton VS
37. Val Ferret/Combe de l'A Kanton VS
38. Haut de Cry/Derborence Kanton VS
39. Leukerbad Kanton VS
40. Turtmantal Kanton VS
41. Dixence Kanton VS
42. Bannalp-Walenstöcke Kantone OW/NW

Anhang 2³³

³³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 20. Nov. 2013, mit Wirkung seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4537).

Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung, AuLaV)

vom 14. Mai 2014 (Stand am 15. Juli 2015)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8 Absätze 2 und 6 des Luftfahrtgesetzes vom
21. Dezember 1948¹ (LFG)

und auf Artikel 112 Absatz 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²,
verordnet:

1. Titel: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Aussenlandungen und diesen dienende Bauten und Anlagen zulässig sind.

² Als Aussenlandung gilt das Abfliegen oder Landen ausserhalb von Flugplätzen sowie das Aufnehmen oder Absetzen von Personen oder Sachen ausserhalb von Flugplätzen, wenn das Luftfahrzeug keinen Bodenkontakt hat.

³ Diese Verordnung gilt nur für zivile, bemannte Luftfahrzeuge.

⁴ Für den Bau und Betrieb folgender Landestellen sowie für das Abfliegen und Landen auf ihnen gilt diese Verordnung nicht:

- a. Landestellen bei Spitälern sowie andere Landestellen zur Hilfeleistung; es gilt Artikel 56 der Verordnung vom 23. November 1994³ über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL);
- b. Gebirgslandeplätze; es gelten Artikel 8 Absätze 3–5 LFG und Artikel 54 VIL.

⁵ Sie gilt auch nicht für Aussenlandungen im Rahmen von öffentlichen Flugveranstaltungen; es gelten die Artikel 85–91 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973⁴ (LFV).

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

AS 2014 1339

¹ SR 748.0

² SR 173.110

³ SR 748.131.1

⁴ SR 748.01

Art. 19 Aussenlandungen in Schutzgebieten

¹ Aussenlandungen sind in den folgenden Gebieten unter Vorbehalt von Absatz 3 sowie Artikel 28 nicht zulässig:

- a. Kernzonen von Nationalparks nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹⁴ über den Natur- und Heimatschutz;
- b. Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung nach Artikel 1 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991¹⁵;
- c. Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung nach Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 1991¹⁶ über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung;
- d. Flachmoore von nationaler Bedeutung nach Artikel 1 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994¹⁷;
- e. Auengebiete von nationaler Bedeutung nach Artikel 1 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992¹⁸;
- f. eidgenössische Jagdbannggebiete nach Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 1991¹⁹ über die eidgenössischen Jagdbannggebiete.

² Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann in weiteren, besonders empfindlichen Gebieten Einschränkungen für Aussenlandungen erlassen. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an.

³ Für Aussenlandungen zu Arbeitszwecken gelten die folgenden Ausnahmen:

- a. In den Schutzgebieten nach Absatz 1 gilt das Verbot nicht für Flüge im Auftrag der zuständigen kantonalen Behörden sowie für Flüge für den Bau oder Unterhalt von Bauten und Anlagen, die vom Kanton bewilligt worden sind.
- b. In eidgenössischen Jagdbannggebieten gilt das Verbot nicht für Flüge für die Wald- und Landwirtschaft, die Abwehr von Naturgefahren, die Versorgung öffentlich zugänglicher Hütten und den Bau oder den Unterhalt von Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse; für Flüge zu anderen Arbeitszwecken gilt das Verbot nur vom 1. November bis zum 31. Juli.
- c. In den Auengebieten gilt das Verbot nicht für Flüge für die Abwehr von Naturgefahren und den Bau oder den Unterhalt von Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse.

⁴ Die Schutzgebiete mit den dazugehörigen Einschränkungen werden in den öffentlichen Luftfahrtpublikationen der Schweiz publiziert.

14 SR 451

15 SR 451.32

16 SR 922.32

17 SR 451.33

18 SR 451.31

19 SR 922.31